

GESCHÄFTSORDNUNG der GENERALVERSAMMLUNG

beschlossen bei der Generalversammlung am 11. November 2018 in Seggau bei Leibnitz

§ 1 Beschlussfähigkeit

Der*Die Vorsitzende stellt gemäß § 9 lit. f der Statuten die **Beschlussfähigkeit** der Generalversammlung fest.

§ 2 Vorsitz

Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung geht der Vorsitz in folgender Reihung weiter: stv. Vorsitzende*r, Kassier*in, stv. Kassier*in. (Statuten § 9 lit. h)

§ 3 Teilnahme, Stimmrecht, Wahlrecht:

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Fördermitglieder können eine*n Vertreter*in entsenden.

Ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Abwesende können ihre Stimme mit schriftlicher Mitteilung an die*den Vorsitzende*n an Anwesende übertragen (Statuten §9 lit. f)

§ 4 Anträge:

Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

Antragsberechtigt in der Generalversammlung sind:

- drei Einzelmitglieder, die ordentliches Mitglied sind
- der Vorstand

Anträge auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Generalversammlung schriftlich gestellt werden. Ebenso Anträge zu jedem Tagesordnungspunkt. Alle Anträge müssen jedem*jeder stimm- und wahlberechtigten Anwesenden spätestens mit Beginn der Generalversammlung schriftlich zur Verfügung stehen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind zuerst zu behandeln.
- Anträge, die sich klar erkennbar auf andere Anträge beziehen, sind als Zusatzanträge zu behandeln, wobei der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht wird.
- Im Zweifelsfall ist der früher eingebrachte Antrag vorzuziehen.
- Der*Die Antragsteller*in hat die Möglichkeit, den Antrag abzuändern oder zurückzuziehen.

§5 Antragsprüfungskommission:

Die Generalversammlung wählt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Antragsprüfungskommission. Diese prüft die Rechtmäßigkeit der Anträge und berichtet darüber der Generalversammlung.

§ 6 Wahlkommission:

Die Generalversammlung wählt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Wahlkommission. Ihr obliegt die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahldurchführung.

§ 7 Abstimmung:

Abstimmungen über Anträge und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (Satzungen § 9 lit. g).

Unter den gültigen Stimmen werden alle Pro- und Kontrastimmen zum behandelten Antrag verstanden.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist unverzüglich zu behandeln und kann durch allgemeine Zustimmung oder durch einfache Mehrheit entschieden werden.

Ein neuerlicher Antrag ist erst nach 10 Minuten wieder zulässig. Die Anträge werden zur Diskussion gestellt, wobei der*die Antragsteller*in zuerst die Möglichkeit zur Begründung erhält und dann zumindest eine Gegenposition zu hören ist.

Abstimmungsmöglichkeiten sind Handzeichen mit der Abstimmungskarte bzw. geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§9 Wahlen:

- a) Antragsprüfungskommission
- b) Wahlkommission
- c) Vorstand (Statuten § 11)
- d) Rechnungsprüfer*innen (Statuten § 15)
- e) Schiedsgericht (Statuten § 16)

§ 10 Erstellen der Kandidat*innenliste

Jedes ordentliche Mitglied kann sich für eine Funktion im Verein selbst bewerben. Im Vorfeld der Generalversammlung werden die Mitglieder aufgerufen, sich zu bewerben. Die Bewerbungen sollen möglichst 2 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Da sich aber erfahrungsgemäß bis kurz vor der Generalversammlung noch Bewerber*innen finden lassen, gilt folgende Regelung:

Am Beginn der Generalversammlung werden die Bewerbungen von der Wahlkommission auf Statutenmäßigkeit geprüft. Der Vorsitzende legt am Beginn der Generalversammlung fest, zu welchem Zeitpunkt (Uhrzeit) die Bewerbungsfrist endet.

§ 11 Vakante Sitze

Falls Kandidat*innen durch Ausfall, Verzicht oder Nichtwahl ausfallen, bleibt der Sitz vakant.

Vakante Vorstandssitze können vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit und unter Vorlage des Formblattes nachbesetzt werden und sind dann bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung als kooptiertes Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt (Statuten §11).

§ 12 Durchführung der Vorstandswahlen:

Die Wahlen erfolgen in zwei Wahlgängen und grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl:

- 1) Wahl des*der Vorsitzenden und des*der stellvertretenden Kassiers*in bzw. Wahl des*der stellvertretenden Vorsitzenden und des*der Kassiers*in
- 2) Wahl der Vorstandsmitglieder je Bundesland und der übrigen Funktionen
- 3) Wahl der Rechnungsprüfer*innen

Die im ersten Wahlgang nicht Gewählten können sich im zweiten Wahlvorgang als Vorstandsmitglied je Bundesland unter den in § 10 lit. a genannten Bedingungen neuerlich zur Wahl stellen.

Auf den beiden Stimmzetteln sind:

- a) die jeweilige Funktion genau zu bezeichnen,
- b) die Kandidaten*innen zu jeder Funktion alphabetisch gereiht anzuführen
- c) die in jeder Funktion zu wählende Anzahl von Kandidaten*innen anzugeben.

Die Wahl erfolgt durch Anstreichen der gewünschten Kandidat*innen durch den*die wahlberechtigten Anwesenden. Abgegebene Stimmzettel, auf denen für eine Funktion mehr als die vorgesehene Anzahl von Kandidat*innen angestrichen wurden, sind in diesem Punkt ungültig.

Als gewählt gelten in jeder Funktion jene Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 13 Durchführung der weiteren Wahlen

Die Wahlkommission, die Rechnungsprüfer*innen (Statuten § 15) und das Schiedsgericht (Statuten § 16) werden durch Handzeichen bestellt, wenn nicht zumindest ein*e Wahlberechtigte*r die geheime Abstimmung verlangt.